

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
Akademie für Jagd und Natur e.V. - Wissenschaft, Praxis, Zukunft -
2. Der Sitz des Vereins ist München
3. Der Verein ist am 30. März 2023 unter der Nr. 15600 in das Vereinsregister München eingetragen worden.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, vgl. auch Ziffer 3-5. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes für die freilebende Tierwelt und die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes. Zweck des Vereins ist weiterhin die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere
 - a) durch die Erforschung und Förderung des Lebensraumes und der artgerechten Lebensbedingungen der freilebenden Tierwelt in einem Kultur- und Industriestaat und der damit zusammenhängenden Umweltprobleme in den verschiedenen Regionen;
 - b) durch Vergabe von Forschungsaufträgen über
 - aa) die Auswirkungen der Umweltfaktoren auf die Biotope und die dort wildlebende Tierwelt;
 - bb) die Auswirkungen von Freizeitnutzung und Tourismus auf Biotope, Umwelt und die Tierwelt;
 - cc) die Verbreitung von Schädlingen zu Lasten der Tiere;

- dd) den Einfluss intensiver Land- und Forstwirtschaft auf das natürliche Futterangebot an die freilebende Tierwelt;
 - ee) Krankheiten der Wild- und Haustiere und ihre gegenseitige Übertragbarkeit;
 - ff) das Verhalten der Wildtiere bei Änderungen des Umfeldes;
 - c) durch eigene wissenschaftliche Forschung und/oder durch Unterstützung wissenschaftlicher Einrichtungen.
3. Der Verein setzt die Ergebnisse der Forschungsaufträge entweder selbst oder durch Beauftragte in die Praxis um
- a) durch Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, z.B. Veterinärämtern, Jagd- und Naturschutzbehörden;
 - b) durch Zusammenarbeit mit anerkannten Naturschutz- (§ 29 Bundesnaturschutzgesetz), Tierschutzverbänden und mitwirkungsberechtigten Jägervereinigungen (§ 37 Bundesjagdschutzgesetz, Art. 51 Bayer. Jagdgesetz – BayJG-; § 32 AVBayJG) sowie deren finanzielle Förderung;
 - c) durch Unterstützung einschlägiger fachbezogener Master-, Diplom- und Doktorarbeiten;
 - d) durch Auslobung wissenschaftlicher Preise;
 - e) durch Sammlung einschlägiger Veröffentlichungen (i. S. von 2 b) und Anlage einer entsprechenden Fachbibliothek.
 - f) Neben der unmittelbaren Tätigkeit kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege des Tierschutzes und der Wissenschaft und Forschung vornehmen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften und andere Personengemeinschaften sein.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 Aufnahme der Mitglieder

1. Die Aufnahme von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
2. Die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Das neu aufgenommene Mitglied soll vom Vorstand über die Aufnahme schriftlich informiert werden unter Beifügung einer Satzung des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge fristgerecht und vollständig zu bezahlen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins, mangels einer solchen Adresse an den Vorsitzenden des Vorstands des Vereins zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einbehalten einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das durch sein Verhalten die Ziele und die Arbeit des Vereins geschädigt hat, insbesondere länger als zwei Jahre mit dem jährlichen Mitgliedsbeitrag in Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu einer Stellungnahme aufzufordern. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids Einspruch an den Vorstand (Vorstandsvorsitzenden) schriftlich erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste (ordentliche) Mitgliederversammlung.

§ 8 Finanzielle Mittel des Vereins

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:
 - a) Jahresbeiträge der Mitglieder
 - b) Zuschüsse, Spenden oder sonstige Zuwendungen
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge (Jahresbeiträge) auf Vorschlag des Vorstandes fest. Die Jahresbeiträge sind bis zum 1. April eines jeden Jahres fällig.
3. Mit der Aufnahme eines Mitglieds in den Verein wird für ihn der Jahresbeitrag innerhalb von 4 Wochen zur Zahlung fällig. Soweit die Aufnahme im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahres erfolgt, kann auf Antrag des neuen Mitglieds der Jahresbeitrag durch den Vorstand auf die Hälfte festgesetzt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Schriftführer und einem Schatzmeister und einem weiteren Mitglied.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorsitzende wird bei Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende, oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung ist auch möglich im schriftlichen Umlaufverfahren, wenn alle Mitglieder teilgenommen haben
5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach außen jeder allein (§ 26 BGB). Im Innenverhältnis kann der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden muss, handeln.
6. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins im kassentechnischen Sinn und legt der Mitgliederversammlung den von den Kassenprüfern geprüften Kassenbericht vor. Der Schatzmeister soll rechtzeitig vor der jährlichen

ordentlichen Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan aufstellen, der dem Vorstand zur Beschlussfassung und zur anschließenden Genehmigung der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie soll vom Vorsitzenden spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die Schriftlichkeit ist auch erfüllt durch Versendung per E-Mail, wenn die Tagesordnung mit einer erkennbaren Unterschrift des Vorsitzenden der Mail beigelegt ist.
2. Der Vorsitzende hat unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe sie verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl (§ 11 Ziffer 7) und die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorsitzenden des Vorstands und des Kassenberichts,
 - c) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - d) die Festsetzung der Beiträge und Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitglieds,
 - f) die Wahl zweier Kassenprüfer und deren Vertreter,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung des Vereins.
4. Anträge der Mitglieder müssen schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
5. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch deren gesetzliche Vertreter oder einen von diesem beauftragten Vertreter vertreten, und diese haben ebenso wie Gesellschaften und andere Personengemeinschaften nur eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist binnen eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese

Mitgliederversammlung ist mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn auf diesen Umstand in der Ladung ausdrücklich hingewiesen ist.

7. Beschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen offen oder schriftlich und geheim; schriftlich und geheim nur, falls die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. Blockwahl und Blockabstimmung sind zulässig
8. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und zu den bei der Vorstandschaft aufzubewahrenden Akten zu nehmen. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann jedes Mitglied Einsicht in ein Protokoll nehmen, und auf Antrag ist das Protokoll in der folgenden Mitgliederversammlung ganz oder auszugsweise zu verlesen.

§ 12 Kuratorium

Der Vorstand kann zum Zwecke der Förderung der Ziele des Vereins und zu seiner Unterstützung ein Kuratorium berufen. Auch die Mitglieder des Kuratoriums sollen ehrenamtlich tätig sein.

Die Anzahl der Mitglieder und die Mitglieder selbst bestimmt der Vorstand.

§ 13 Wissenschaftliche Tätigkeiten

Soweit der Verein zur Verwirklichung des Satzungszwecks tätig ist im Sinne § 2 Abs. 2c kann wie nachstehend ersichtlich verfahren werden.

1. Der Vorstand kann für die Dauer der eigenen Amtszeit zeitlich begrenzt oder auf Dauer geeignete Persönlichkeiten zu wissenschaftlichen Beiräten berufen, die thematisch gegliederten Kommissionen zugeordnet werden können. In diesen sollen aktuelle Themen zur Zielsetzung des Vereins (im Sinne § 2) gefunden oder auch aktuell wissenschaftlich bearbeitet werden.
2. Der Vorstand kann projektbezogene akademische Arbeitsgruppen bilden, in die ein/e weisungsberechtigte/r Leiter/in berufen wird und weitere zur Zweckerreichung fachspezifisch geeignete Personen.
3. Wissenschaftliche Beiräte und Mitglieder der Arbeitsgruppen können sowohl Vereinsmitglieder wie auch vereinsfremde Personen sein.

§ 14 Vergütung

1. Die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder des Vereins sollen grundsätzlich ehrenamtlich geleistet werden. Die Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Vergütung für Arbeit- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) insbesondere dann, wenn weitergehende Arbeiten für den Verein erledigt werden außerhalb der üblichen Vorstandssitzungen und/oder Mitgliederversammlungen.

Vorstandsmitglieder haben auch Anspruch auf Erstattung entstandener Auslagen (z. B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten), die der Höhe nachbezahlt werden sollen, die, wenn vorhanden, den Regelungen im öffentlichen Dienst entsprechen. Die entstandenen Auslagen können pauschal abgegolten werden; Zahlungen für Arbeit- oder Zeitaufwand müssen hinsichtlich des Zeitaufwands nachgewiesen werden.

2. Für Vereinsmitglieder, die in der Akademieleitung tätig sind (§ 13 Ziff. 3), gelten die vorstehenden Regelungen in gleicher Weise. Soweit vereinsfremde Personen in der Akademieleitung tätig sind, soll deren Vergütung die Höhe der Zahlungen für entsprechend tätige Vereinsmitglieder nicht übersteigen.
3. Soweit Vereinsmitglieder im Auftrag der Akademie tätig werden im Sinne § 2 Ziff. 2 u. 3, so steht diesen grundsätzlich die gleiche Vergütung zu, die an externe Wissenschaftler bzw. Fachleute gezahlt werden.
4. Die Zahlungen dürfen insgesamt nicht unangemessen hoch sein (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 AO).

§ 15 Datenschutzbestimmungen

1. Zur Zweckerreichung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins verarbeitet und nutzt der Verein unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder. Insbesondere können Namen und Anschrift, Bankverbindungen, Telefonnummern sowie E-Mail-Adressen und Geburtsdaten der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert werden. Die Mitglieder-Verwaltung des Vereins kann durch entsprechende Mitarbeiter des LJV Bayern e.V. durchgeführt werden, soweit dort analoge Datenschutzbestimmungen in der Satzung vorhanden sind.
2. Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten.
 - b) Berichtigungen seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig sind.

c) Sperrung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn sich bei behaupteten Unrichtigkeiten weder deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit feststellen lässt.

d) Löschung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn die Speicherung unzulässig war.

Über die vorstehenden Rechte hinaus hat jedes Mitglied das Recht, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung und Weitergabe seiner Daten generell zu widersprechen.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Verein oder Beendigung der für den Verein zu erledigenden Tätigkeit.

§ 16 **Haftungsbegrenzung**

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
2. Ehrenamtlich tätige Organ- und Amtsträger des Vereins oder besondere Vertreter und sonstige Mitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeiten eine Vergütung erhalten, die jährlich 720,00 EUR nicht übersteigt, haften für Schaden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein bei Erfüllung ihrer Vereinstätigkeiten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 17 **Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.